

TE Vwgh Erkenntnis 2010/8/10 2010/17/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.08.2010

Index

L34007 Abgabenordnung Tirol;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

BAO §108;

BAO §85;

BAO §86a;

LAO Tir 1984 §65;

LAO Tir 1984 §84;

1. BAO § 108 heute
2. BAO § 108 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 85 heute
2. BAO § 85 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. BAO § 85 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
4. BAO § 85 gültig von 01.01.1990 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
5. BAO § 85 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.1989

1. BAO § 86a heute
2. BAO § 86a gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. BAO § 86a gültig von 22.07.2023 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
4. BAO § 86a gültig von 20.07.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
5. BAO § 86a gültig von 01.03.2014 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
6. BAO § 86a gültig von 27.08.1994 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
7. BAO § 86a gültig von 01.01.1990 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gruber und die Hofräte Dr. Holeschovsky, Dr. Köhler, Dr. Zens und Dr. Zehetner als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Khorramdel, über die Beschwerde der I GmbH in S, vertreten durch Dr. Klaus Plätzer, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Hellbrunner Straße 5, gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 11. Februar 2010, Zl. Ib-17512/12- 2010, betreffend Wasseranschlussgebühren (mitbeteiligte Partei:

Stadtgemeinde K, vertreten durch Brüggli & Harasser OEG, Rechtsanwälte in 6370 Kitzbühel, Rathausplatz 2/II), zu Recht erkannt:

Spruch

Der Bescheid der belangten Behörde wird im angefochtenen Umfang (also hinsichtlich seines Spruchpunktes 2 betreffend die Vorschreibung einer Wasseranschlussgebühr) wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Das Land Tirol hat der beschwerdeführenden Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Zur Vorgeschichte kann auf das hg. Erkenntnis vom 13. Oktober 2009, Zl.2009/17/0020, verwiesen werden. Mit diesem hatte der Verwaltungsgerichtshof den damals vor ihm angefochtenen Bescheid der belangten Behörde hinsichtlich seines Spruchpunktes 1 betreffend die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr durch die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mitbeteiligte Partei wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, hinsichtlich seines Spruchpunktes 2, betreffend die Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Diesbezüglich verwies der Verwaltungsgerichtshof darauf, dass die beschwerdeführende Partei ausgeführt habe, sie habe in beiden Angelegenheiten (sowohl der Kanalanschlussgebühr wie auch der hier gegenständlichen Wasseranschlussgebühr) einen Vorlageantrag per Einschreiben an den Bürgermeister der mitbeteiligten Stadtgemeinde verfasst und diesen in einem Kuvert am 11. September 2008 zur Post gegeben. Die Feststellung der belangten Behörde, dass kein Vorlageantrag gestellt worden sei, sei sohin unrichtig und unbegründet.

Die belangte Behörde habe - so der Verwaltungsgerichtshof in dem erwähnten Erkenntnis weiter - festgestellt, dass der Stadtrat der mitbeteiligten Stadtgemeinde als Abgabenbehörde II. Instanz über die Wasseranschlussgebühr ohne Vorlageantrag der beschwerdeführenden Partei entschieden habe; sie habe jedoch hiezu die beschwerdeführende Partei nicht gehört. Diese habe daher zulässigerweise vor dem Verwaltungsgerichtshof ein Vorbringen erstatten und so darlegen können, dass die belangte Behörde bei Einhaltung der Verfahrensvorschriften (möglicherweise) zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Die belangte Behörde habe - so der Verwaltungsgerichtshof in dem erwähnten Erkenntnis weiter - festgestellt, dass der Stadtrat der mitbeteiligten Stadtgemeinde als Abgabenbehörde römisch zwei. Instanz über die Wasseranschlussgebühr ohne Vorlageantrag der beschwerdeführenden Partei entschieden habe; sie habe jedoch hiezu die beschwerdeführende Partei nicht gehört. Diese habe daher zulässigerweise vor dem Verwaltungsgerichtshof ein Vorbringen erstatten und so darlegen können, dass die belangte Behörde bei Einhaltung der Verfahrensvorschriften (möglicherweise) zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.

Mit ihrem Bescheid vom 11. Februar 2010 entschied nunmehr die belangte Behörde in ihrem Spruchpunkt 1 (neuerlich) über die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr. In dem - allein Gegenstand des jetzigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildenden - Spruchpunkt 2 gab sie der Vorstellung der beschwerdeführenden Partei gegen den Bescheid des Stadtrates der mitbeteiligten Stadtgemeinde vom 24. September 2008 über die Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr Folge und behob den angefochtenen Bescheid ersatzlos.

Diesbezüglich führte die belangte Behörde in der Begründung ihres Bescheides aus, dass sie die beschwerdeführende Partei aufgefordert habe, eine Stellungnahme hinsichtlich des (fehlenden) Vorlageantrages abzugeben. In der fristgerecht eingelangten Stellungnahme habe die abgabenpflichtige beschwerdeführende Partei im Wesentlichen mitgeteilt, dass die Übersendung beider Vorlageanträge (zur Kanalanschlussgebühr und zur Wasseranschlussgebühr) "offensichtlich" in einem Kuvert am 11. September 2008 zur Post gegeben worden sei. Als Nachweis dafür habe sie mit Ausstellungsdatum vom 25. August 2008 versehene Kopien von Schriftstücken übermittelt sowie eine eidesstattliche Erklärung einer Mitarbeiterin des für sie einschreitenden Rechtsanwaltes vorgelegt.

In weiterer Folge - so die belangte Behörde in der Begründung ihres Bescheides weiter - sei das Vorbringen der beschwerdeführenden Partei der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mitbeteiligten Stadtgemeinde zur Kenntnis gebracht und gleichzeitig die am 4. Dezember 2008 im Zuge des Vorstellungsverfahrens per E-Mail an die Tiroler Landesregierung ergangene Erklärung der Abgabenbehörde, "wonach ein weiterer

Vorlageantrag im Stadtbauamt der Stadtgemeinde ... nicht

aufliege", mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt worden.

Mit Schreiben vom 4. Jänner 2010 habe die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mitbeteiligte Partei mitgeteilt, dass auf die Ausführungen in der Gegenschrift im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof verwiesen werde. Dort heit es:

"Entgegen den Behauptungen der Firma (beschwerdefhrende Partei) wurde ein Vorlageantrag nicht gestellt. Der behauptete Vorlageantrag ist bei der Stadtgemeinde ... nie eingegangen. Der von der Gegenseite behauptete Vorlageantrag enthlt einen Stempelaufdruck, der nicht der Stadtgemeinde ... zuzuordnen ist, vielmehr drfte es sich um den Eingangsstempel der Kanzlei des Rechtsvertreters der Firma (beschwerdefhrende Partei) handeln."

Aus Sicht der Behrde sei im verfahrensgegenstndlichen Fall und im Einklang mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zunchst festzustellen, dass die Befrderung einer Sendung durch die Post auf Gefahr des Absenders erfolge. Die Beweislast fr das Einlangen des Schriftstckes bei der Behrde treffe den Absender; dfr reiche der Beweis der Postaufgabe nicht.

Im Ergebnis und nach Anhrung der Abgabepflichtigen stehe fr die belangte Behrde fest, dass den "Feststellungen" der beschwerdefhrenden Partei ber die Einbringung von zwei Vorlageantrgen in einem Kuvert nicht gefolgt werden knne. Dies vermge auch die der Stellungnahme vom 17. Dezember 2009 beigelegte Kopie nicht zu entkrften. Auch der am gegenstndlichen Schriftstck angebrachte Stempelaufdruck (Datumstempel mit dem Rubriken "Porto", "Einschr." und "erledigt") sei nicht geeignet, das Gegenteil darzutun. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der beschriebene Stempel dem Vertreter der Abgabepflichtigen zuzurechnen sein werde. Auch die "Erklrung an Eidesstatt" einer Sekretrin der Kanzlei des ausgewiesenen Vertreters der Abgabepflichtigen (beschwerdefhrenden Partei) sei nicht als Beweis fr das Einlangen eines Schriftstckes bei der Behrde im Sinne der hchstgerichtlichen Rechtsprechung anzusehen.

Die beschwerdefhrende Partei bekmpft diesen Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Die belangte Behrde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und eine Gegenschrift mit dem Antrag erstattet, die Beschwerde als unbegrndet kostenpflichtig abzuweisen.

Die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mitbeteiligte Stadtgemeinde hat gleichfalls eine Gegenschrift mit dem Antrag erstattet, die Beschwerde als unbegrndet abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Es trifft zwar zu, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. neben dem von der belangten Behrde im angefochtenen Bescheid zitierten Erkenntnis vom 15. Februar 2006, Zl. 2002/13/0165, etwa auch noch das hg. Erkenntnis vom 1. Mrz 2007, Zl. 2005/15/0137), die Befrderung einer Sendung durch die Post auf Gefahr des Absenders erfolgt, diesen die Beweislast fr das Einlangen des Schriftstckes bei der Behrde trifft und der Beweis der Postaufgabe fr den Beweis des Einlangens nicht ausreicht. Der hier zu beurteilende Beschwerdefall ist jedoch dadurch gekennzeichnet, dass der Vorlageantrag hinsichtlich der Kanalanschlussgebhren, der - behauptetermaen - in einer Postsendung mit dem (im Akt nicht vorhanden) Vorlageantrag hinsichtlich der Wasseranschlussgebhren aufgegeben wurde, unstrittig beim Adressaten (Abgabenbehrde) eingelangt ist. Es trifft zwar zu, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche , neben dem von der belangten Behrde im angefochtenen Bescheid zitierten Erkenntnis vom 15. Februar 2006, Zl. 2002/13/0165, etwa auch noch das hg. Erkenntnis vom 1. Mrz 2007, Zl. 2005/15/0137), die Befrderung einer Sendung durch die Post auf Gefahr des Absenders erfolgt, diesen die Beweislast fr das Einlangen des Schriftstckes bei der Behrde trifft und der Beweis der Postaufgabe fr den Beweis des Einlangens nicht ausreicht. Der hier zu beurteilende Beschwerdefall ist jedoch dadurch

gekennzeichnet, dass der Vorlageantrag hinsichtlich der Kanalanschlussgebühren, der - behauptetermaßen - in einer Postsendung mit dem (im Akt nicht vorhanden) Vorlageantrag hinsichtlich der Wasseranschlussgebühren aufgegeben wurde, unstrittig beim Adressaten (Abgabenbehörde) eingelangt ist.

In diesem Fall wäre es erforderlich gewesen, näher darzulegen, warum - etwa auf Grund der Ablauforganisation bei der Abgabenbehörde - das Nichteinlangen des Schriftstückes als wahrscheinlicher denn das Nichtabsenden (oder der Verlust) angesehen werden kann, sodass die oben erwähnte Gefahrtragsregel zur Anwendung käme.

Dies erkennt die belangte Behörde offenbar selbst, führt sie doch nach ergänzenden Erhebungen (nach Einleitung des Vorverfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof) in der Gegenschrift selbst aus, dass die gegenständliche Postsendung am 15. September 2008 nach Eingang in der Poststelle vom Adressaten (dem Bürgermeister) persönlich geöffnet, sodann an das Direktionssekretariat zu Händen der Sachbearbeiterin des Posteinganges umgehend weitergegeben, von dieser mit dem Posteingangsstempel und der Geschäftszahl versehen wurde und nach Sichtung durch den Stadtamtsdirektor in das Scanprogramm der Posteingangsstelle eingetragen worden sei. Dabei sei nicht aufgefallen, dass der Briefsendung ein weiteres Schriftstück (als das in Bearbeitung genommene) beigelegt gewesen sei. Derartige Feststellungen, auf die sich die Beweismittel hinsichtlich des Nichteinlangens des Poststückes hätte stützen können, enthält jedoch der angefochtene Bescheid nicht; derartige Feststellungen können aber in der Gegenschrift nicht mehr nachgetragen werden. Dadurch, dass die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid die erforderlichen Feststellungen unterlassen hat, konnte eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides durch den Verwaltungsgerichtshof nicht vorgenommen werden.

Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. b und c VwGG aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Das Mehrbegehren war abzuweisen, weil die Kosten für die Bescheidkopie in der Gebühr gemäß § 24 Abs. 3 VwGG inkludiert ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 9. März 2001, Zl. 2000/02/0212). Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. römisch zwei Nr. 455. Das Mehrbegehren war abzuweisen, weil die Kosten für die Bescheidkopie in der Gebühr gemäß Paragraph 24, Absatz 3, VwGG inkludiert ist vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 9. März 2001, Zl. 2000/02/0212).

Wien, am 10. August 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2010170067.X00

Im RIS seit

08.09.2010

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at